

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1823**

283 (18.6.1823)

283^r Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration
der Rheinschiffahrt instituirten Central Commission.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten.

Für Baden des Herrn Büchler.

- „ Baiern „ von Nau.
- „ Frankreich „ Kirsinger, supplirt durch Herrn Engelhardt.
- „ Hessen „ Pietsch.
- „ Nassau „ Ritter von Proessler.
- „ Nederland „ Bourcourd.
- „ Preussen „ Jacobi, Praesident.

Mainz den 18^{ten} Juni 1833.

§. 1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde Nachstehendes eingerückt.
Nach geschehener Verlesung der beiden Berichte der provisorischen Verwaltungs-
Commission d. d. 10^{ten} und 17^{ten} Juni l. J. N^o. 1218 et 1253, die einstweilige Ermäch-
tigung der zur Binger Pfahnfahrt gehörenden Schiffer betreffend. — die zur
Einfuhr in's Preussische und jene zum Transitiren bestimmten Waaren, abge-
sondert, auf zwei Schiffsgesäßen verfahren zu dürfen; trug der Königl. Preussische
Herr Bevollmächtigte, in seiner Eigenschaft als zeitlicher Praesident, darauf an,
diesen Gegenstand in dem Verwaltungs-Protocoll als dahin gehörend zu ver-
handeln.

Die Herrn Bevollmächtigten behaupteten hingegen, daß dieser Gegenstand
in wesentlicher Verbindung mit der im 282^{ten} Protocoll enthaltenen Conclusion
stehe, und beschloßen diesen Verhandlung in dem gegenwärtigen legislativen
Protocoll, und die Discussion griff demnach Platz wie folgt:

Baden. Der Großherzogliche Bevollmächtigte kann vorerst um so weniger seine Zustim-
mung zu irgend einer Modification des von der Central-Commission im 282^{ten} Protocoll
vom 31^{ten} v. M. gefassten Beschlusses, bezüglich auf die vorliegenden Berichte
der Verwaltungs-Commission, geben; als dieselbe durch die von ihr in der Zwischenzeit
erlassene generelle, von dem bisherigen Verfahren, nach ihrem eignen Zugeständnisse,
abweichende Verfügung an das Stations-Control-Amt in Bingen, ihre amtliche
Befugnisse gegen die ihr vorgesetzte Behörde unberweifelt überschritten, und in Ge-
mäßheit der allgemeinen Dienst-Instruction schon jeden für das gemeinsame Inte-
resse der Ufer-Staaten-Gemeinschaft wichtigen Fall, ohne vorgängige Einschränkung vordor-
samst zur Kenntnißnahme und Entscheidung der Central-Commission zu bringen
hat. Derselbe ist daher des Dafürhaltens, daß bis die von dem Königl. Preussischen
Herrn

Herrn Bevollmächtigten, über den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde verlangte nähere Erklärung seines Allerhöchsten Hofes eingelangt seyn wird, die Central-Commission lediglich auf der Vollziehung ihres obenwähnten Beschlusses zu bestehen und hiernach die Verwaltungs-Commission unter Bezugung ihres Mißfallens über ihr in dieser Angelegenheit eingehaltenes Verfahren, gemessenst anzuweisen habe.

Baiern. Ich glaube mich rücksichtlich der vorliegenden Sache in dem Protocoll der letzten Sitzung in jeder Beziehung bereits genügend ausgesprochen zu haben.

Frankreich. Unterzeichneter darf sich von der Linie nicht entfernen, welche die Verträge ihn zwingen zu befolgen; er kann daher unter der beabsichtigten Form und bei dem gegenwärtigen Stand der Sachen in der Commission seine Einwilligung zu einer Massregel, welche die Verwaltungs-Commission selbst, als die bestehende Ordnung umstürzend, erkannt hat, nicht geben und auf diese Art die Erörterungen vorläufig beurtheilen, welche der König, Preussische Spezial-Bevollmächtigte in dieser Hinsicht der Commission zu ertheilen eingeladen wurde.

Er glaubt ebenfalls, daß wenn allenfalls das, was ein jeder Ufer-Staat für gut findet, isolirt zu thun vis major ist, wie die Verwaltungs-Commission sich bewegen findet zu ihrer Entschuldigung anzuführen, so ist wenigstens für den Augenblick weder Zeit noch Nothwendigkeit diese vis major durch eine Einwilligung zu bestätigen, welche man bisher nicht geglaubt hat nachsuchen zu müssen.

Schließlich erklärt er die Ansicht des Großherzogs Badischen Bevollmächtigten hinsichtlich der der Verwaltungs-Commission zu ertheilenden Antwort, daß sie die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten und verkannt habe, zu theilen.

Hessen. Ich finde ebenfalls, daß die von der Verwaltung erlassene Verfügung quaestio nicht in ihren Attributionen war und daher nicht zu genehmigen ist. Die Beschwerde über die letztere intendirte Innovation ist bereits bei der Allerhöchsten Behörde angebracht und von daher Remedur zu erwarten, inzwischen aber sind die daraus entspringenden Übel ohne thätige Einwirkung ihrem Schicksal zu überlassen.

Wassau. Indem ich wiederholt den Wunsch ausdrücke, daß in der vorliegenden mit dem Gang der Haupt-Verhandlung über das Definitiv-Reglement so enge zusammenhängenden Sache der Herr Chef-Präsident Delius vor allen Dingen die nähere Erklärung abgeben möge, kann ich auf den Grund meiner Abstimmung zum Definitiv-Reglement nicht dazu einwilligen, der Verwaltungs-Commission die verlangte Befugniß zu ertheilen, indem der Zustand der Rheinschiffahrt nur durch gegenseitiges Einverständnis abgeändert werden kann.

Niederland. Wenn die Binger-Schiffer, welche die Schifffahrt zwischen dem Hessischen Hafen zu Bingen und dem Preussischen Hafen zu Coblenz betreiben, von den Preussischen Douanen gezwungen worden, ihre gemischte Ladung zu Coblenz auf zwei Fahrzeuge zu vertheilen, so sind sie dadurch indirect gezwungen, diese Ladungs-theilung zu Bingen selbst

selbst zu bewerkstelligen. - Diesem directen oder indirecten Zwang der Preussischen Douanen hat die Central-Commission die moralische Kraft der Verträge entgegenzusetzen.

Müßte aber gegen Erwarten letztere dem erstern unterliegen, dann würde es eben so überflüssig seyn den Schiffen noch die Ermächtigung zu ertheilen, sich dieser force majeure zu unterwerfen, als es unnütz seyn würde, ihnen diese Ermächtigung zu verweigern.

Darum beziehe ich mich lediglich auf die im letzten Protocoll über diese Angelegenheit enthaltene Conclusionen.

Preussen. Da der Vorschlag der provisorischen Verwaltungs-Commission für unzulässig erklärt wird, so nehme ich die vorstehenden Abstimmungen, gleich denen im letzteren Protocoll enthaltenen, ohne weiteres ad referendum.

Beschluß.

Der Verwaltungs-Commission kann die Befugniß nicht ertheilt werden, - die dem Schiffe Weingard ausnahmsweise ertheilte Erlaubniß zu generalisiren, und ist ihre vorzeitige Verfügung vom 10^{ten} d. M. als gänzlich incompetent erlassen, zu betrachten.

Preussen. Ich beziehe mich an meine vorstehende Erklärung.

§ II.

Baden. In Uebereinstimmung mit der zum 26^{ten} Protocoll vom 11^{ten} Jänner d. J. § II. abgegebenen Erklärung, und genommenen Beschlusfassung der Central-Commission, die Erhebung der Strafgebühren, bei Defraudation der Rhein. Octroi-Gefälle betreffend, ist der Großherzog Bevollmächtigte von seinem höchsten Hofe dahin zu stimmen beauftragt worden, daß es bis zur Einführung eines Definitiv. Reglements der Rheinschiffahrts-Verhältnisse, wobei auch dieser Gegenstand zur Sprache kommen muß, bei der dormaligen Entrichtung des doppelten der Defraudations-Gebühr zu belassen sey.

§ III.

Præsidium legte eine neue Vorstellung des Verwaltungs-Rathes der Coblener Schiffer-Gilde beider Sectionen d. d. 26^{ten} Mai a. c. vor, die Bitte enthaltend, daß auch die Königl. Preussischen Unterthanen bei diesen Geldern von der Bezahlung der preussischen Gewerb-Steuer, auf den Grund frei gesprochen werden möchten, daß sie ihr Gewerbe bloß in ausländischen Häfen und dem, dem Ausland gleichgestellten Freihäfen zu Coblenz, folglich nur im Ausland betreiben.

Auf den Antrag des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten nahm die Central-Commission nachstehenden

Beschluß.

In Betracht, daß die Besteuerung der eigenen Unterthanen der einzelnen Souverains
der

der Rheinuferstaaten kein Gegenstand der Deliberationen der Central-Commission
seyn kann, so hat die provisorische Verwaltungs-Commission den reclamirenden
König Preussischen Unterthanen, Mitglieder der Coellner Schiffergilde für die directe
Fahrt nach Mainz und Holland, dieses als Bescheid zu erkennen zu geben.

Niederland. Bezieht sich auf seine Bemerkung im 266. Protocoll § II. nämlich, daß man
den Satz "die Uferstaaten seyen durchaus nicht gehindert ihre eignen Unterthanen zu
"besteuern" nur in so weit anerkenne, als von Abgaben die Rede sey, welche nicht die
Rhinschiffahrt belasteten, weil von diesen den in Kraft bestehenden tractatmaessigen
Stipulationen zufolge, ausser den durch die Conventionen regulirten Abgaben nichts weiter
erhoben werden dürfe unter welchem Namen und Vorwande es auch immer seyn möge.

Man bemerkt nachträglich, daß die Frachtpreise der Güterversendungen über den
Rhein schon zu hoch stehen, als daß dieselben, ohne die Versendungen von der
Wasserstrasse abzuleiten, noch eine Erhöhung leiden könnten in Folge von neuen
Lasten, welche man über die schon sehr bedeutende Octroi- Abgabe und Percussions-
Gebühr hinaus den Schiffen auflagen wollte.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet: Bückler.
von Nau.
Engelhardt.
Pietsch.
von Profsler.
Bourcourd.
Jacobi

Für gleichlautende Expedition
Der zeitliche Präsident der Central-Commission.

Die auf den Grund der einseitig von der königlich
Preussischen Mauth-Anstalt getroffenen An-
ordnungen nunmehr jedes mal in besondere Fahr-
zeuge zu verladenden Transitgüter betreffend.

Aus der in der Anlage in Abschrift zur hochgefälligen Einsicht beigeschlossenen
Vorstellung wird eine hochpreussliche Central Commission zu ersuchen geruhen, dass die
Verordnung des Königl. Preussischen Finanz. Ministeriums, worüber wir uns in
unserem gehorsamsten Berichte vom 26. v. M. Zahl 1081 pflichtmässig zu äussern
nicht verfehlt haben, nunmehr in Vollzug gesetzt wird. Da uns bis jetzt auf den erwäh-
ten Bericht noch keine hohe Entscheidung zugekommen ist, so haben wir uns durch diese
Vorstellung veranlasst gesehen, die in der weiteren Anlage abschriftlich beigeschlossene gene-
relle Verfügung an das Stations-Control. Amt zu Bingen zu erlassen.

Wir zweifeln nicht, dass eine hochpreussliche Central-Commission diese durch die un-
wärtet eingetretenen Umstände nöthig geworden, obgleich von dem bisherigen Verfahren ab-
weichende, Anordnung zu genehmigen geruhen werde, indem dadurch weniger Aufenthalt
für den Güter-Transport entsteht, und dem Schiffer weniger Kosten verursacht werden, als
wenn er erst in Coblenz ein Fahrzeug zum Transport der Transit-Güter miethet, derselbe
auch mancher andern Unannehmlichkeit bei der Mauth-Anstalt überhoben ist.

Mainz den 10. Juni 1823.

Die prov. Verwaltungs-Commission der Rheinschiffahrt.

(Gezeichnet) Ockhart.

Ge. Orth.

An
die hochpreussliche
Central-Commission
für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten
in
Mainz.

An
die hohe provisorische Verwaltungs-Commission
der Rheinschiffahrt
zu Mainz.

Untertänigster Vortrag und Bitte
v. J.

des für die Stromstrecke von Bingen nach Coblenz ernannten
Intermediär-Schiffer Bernhard Wingardner Erben von Bacharach.

1. Gnädige Befugniß die ihnen angewiesenen
Transit-Güter in ein separates Fahrzeug laden
zu dürfen, betreffend.)

pro Mainz, d. 10. Juni 1823.
N^o. 1205.

Hoch Commission!

Die ehrerbietigst Unterzeichneten sind zu Bingen nach Coblenz in die Tour
zu laden begriffen, und werden in einigen Tagen dahin abzusteuern fertig, laut Verordnung
des Königl. Preussischen Ministeriums müssen die Transit-Güter, die früherhin mit den
andern gemeinschaftlich geladen wurden, nunmehr in ein separates Fahrzeug an ihre Bestim-
mung gebracht werden, und da zu Coblenz der Aufenthalt zu groß würde, wenn man dort
erst ein Fahrzeug suchen und dengen müßte um diese Güter Verordnungs gemäß überzu-
schlagen und separat zu verführen, als unterliegen wir die ehrerbietige Bitte.

diese hohe Stelle wolle zur Beförderung des Transportes zu gestatten geruhen, daß
wir die uns angewiesenen wenige Transit-Güter zu Bingen in ein separates Fahr-
zeug laden und so an ihre Bestimmung bringen dürfen.

Mit tiefster Ehrfurcht erharren dieser h. Verwaltungs-Commission

untertänigst gehorsamste

Mainz den 9. Juni 1823.

1. Geff. B. Wingardner Erben.

Für gleichlautende Abschrift

1. Geff. Orth.

Abschrift.

Nr. 1215.

Auszug
aus dem Sitzungs-Protocoll der provisorisch
für die
Verwaltung der Rheinschiffahrt ernannten Commission
dat. Mainz den 10. Juni 1823.

Vorstellung der Erben des verstorbenen Binger Rangeschiffers Bernhard Weingard, welchen durch die Verfügung vom 12. v. M. Zahl 945 eine sogenannte Herreise der bisher Statt gehalten Observanz gemäß, bewilligt wurde, um Erlaubniß, bei dieser nahe bevorstehenden Fahrt, um einer kürzlich erschienenen Verordnung des Königl. Preussischen Finanz. Ministeriums Genüge zu leisten, sich noch ein zweites Fahrzeug miethen zu dürfen, und die Transit-Güter der neuen Vorschrift gemäß absondert von den übrigen in dasselbe verladen zu können.

In Erwägung, daß zwar nach den bisher bestandenen und stets beobachteten Verordnungen zu einer Ladung, den niedrigen Wasserstand allein ausgenommen, jedesmal nur ein Fahrzeug gebraucht werden darf, daß jedoch aus der Befolgung dieser Verordnung wegen der von Seiten der Königlich Preussischen Mauth. Anstalt neuerdings in Ansehung der Transit-Güter getroffenen Anordnung für jene Schiffer, welche zu Bingen laden, sehr bedeutende Kosten, Aufenthalt und sonstige Unannehmlichkeiten ganz unverschuldeter Weise entstehen würden, - wurde

Beschlossen,

- 1, so lang über die von Seiten der Königl. Preussischen Mauth. Anstalt im Widerspruch mit den bis jetzt noch in Kraft bestehenden stipulationen der Rhein. Vötr. Convention, und dem Art. 22 des Wiener Vertrags über die Rheinschiffahrt, einseitig getroffene Anordnung, von Seiten der hochpreusslichen Central. Commission für die Rheinschiffahrts. Angelegenheiten, an welche bereits am 26. v. M. sub N. 1083 über diesen Gegenstand referirt worden ist, keine definitive Entscheidung erfolgt, diejenigen Modificationen der bisher bei den Verladungen bestandenen generellen Verordnungen für den Hafen von Bingen untriten zu lassen, welche in dem Interesse des Handels- und Schifferstandes bei den dermalen vorwaltenden, die Beschleunigung der Güter Transporte momentan gefährdenden, so wie auch außergewöhnliche Kosten verursachenden Umständen liegen, und in dieser Hinsicht also auch das vorgebrachte bittliche Ansuchen, so wie alle Gesuche ähnlicher Art bis auf weitere Verfügung ad interim zu genehmigen.
- 2, Dem Binger Nations. Control. Amte von dieser Verfügung zur Nachricht und Bemerkung Kenntniß zu geben.
- 3, Sogleich von dieser Verfügung die hochpreussliche Central. Commission in Kenntniß zu setzen.

Josef Oelhart.

Für gleichlautende Abschrift

Josef Oelth.

Anlage ad S. 1. des 283. Protocoll d. d. 18. Juni 1823.

no. d. 17. Juni 1823

N^o 1253.

N^o 2329.

Die neue Verladungs-Art der Transit-Güter
in dem Hafen zu Bingen betreffend.

Mit unserm gehorsamsten Berichte vom 10. d. M. Zahl 1215 haben wir einer hochpreusslichen Central-Commission den von uns auf eine Vorstellung der Erben des verstorbenen Binger Prangschiffers B. Weingard genommenen Beschlufs vorzulegen die Ehre gehabt, wodurch demselben, um bedeutende Kosten, Aufenthalt und sonstige Unannehmlichkeiten zu vermeiden, gestattet wurde, die Transitgüter, abgesondert von den übrigen in ein anderes gemiethetes Fahrzeug zu laden.

Am 13. d. ist uns von hochpreusslicher Central-Commission das 283. Session's-Protocoll vom 31. v. M^o, veranlaßt durch unsern frühern gehorsamsten Bericht vom 26. Mai l. J. Zahl 1053, die Revision der Güter-Transporte zu Coblenz, und die Verladung der Transit-Güter in Bezug auf eine neue Verordnung des Königl. Preussischen Finanz-Ministeriums betreffend, zur Nachsicht zugekommen, wodurch wir zugleich die bestimmte Weisung erhalten haben, da, wo es vornehmlich, auf die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung zu wachen, und über die allenfallsige Uebertretung desselben zu berichten.

Dieses veranlaßt uns nunmehr bei hochpreusslicher Central-Commission gehorsamst anzufragen, ob die von uns durch den zur hochgefälligen Einsicht vorgelegten Beschlufs vom 10. hujus Zahl 1215 auf dringendes Anstehen bewilligte Maasregel, durch welche übrigens der Stand der Klage, welche das Object unseres Berichtes vom 26. Mai ausmachte, hiinweg geändert worden, bis zu der hoffentlich bald Statt findenden Beseitigung der dormalen obwallenden Beschwerden veranlassenden Hindernisse auch auf ähnliche Fälle zur Beschleunigung der Güter-Transporte, ausnahmsweise zur Beruhigung des Handelsstandes ausgedehnt werden dürfe, welches nach unserm unmaßgeblichen Dafürhalten ad interim um so mehr bei den obwallenden Verhältnissen ohne Anstand Statt finden möchte, als dormalen vis major eine Ausnahme von der bestehenden Anordnung, daß sich die Prangschiffer zu ihren Fahrten nur eines Fahrzeuges bedienen dürfen, auf ähnliche Weise begründet, wie dieses bisher bei kleinem Wasser stets der Fall war, und die Erlaubniß, sich mehrerer Schiffe zur Vollendung einer Tournee zu bedienen, ohne Anstand zu nehmen, alsdann stets ertheilt wurde.

Wir bitten eine hochpreussliche Central-Commission über diesen, das Beste des Handels und die Beförderung des Güterzugs betreffenden wichtigen Gegenstand um eine bald gefällige definitive Entscheidung zu unserer Bernehmung und um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, dem Stations-Control-Amte zu Bingen zur Vermeidung allenfallsiger Mißverständnisse demnächst sogleich bestimmte Instructionen und weitere Verhaltens-Befehle als Norm des Verfahrens für alle ähnliche Fälle ertheilen zu können.

Mainz am 17. Juni 1823.

An die hochpreussliche
Central-Commission
für die
Rheinschiffahrts-Angelegenheiten
zu Mainz

Die prov. Verwaltungs-Commission der Rheinschiffahrt
[Gest.] Eckhart
V. Orth